



Verbraucherinformation Vertragssunterlagen

Elementarversicherung

Tarif T 13 (Stand Juni 2013)

DEG - BEH





Besondere Bedingungen für Elementarschäden (DEG-BEH 2013)

Im Rahmen der Privatschutzversicherung gelten für die Hausratversicherung folgende

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (DEG-BEH 2013) Stand 06.2013

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009 Fassung Mai 2013), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

2.1 Überschwemmung, Rückstau;

2.2 Erdbeben;

2.3 Erdsenkung, Erdrutsch;

2.4 Schneedruck, Lawinen;

2.5 Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3. Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

3.1.2 Witterungsniederschläge;

3.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziff. 3.1.1 oder 3.1.2.

3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdbeben

4.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

4.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

4.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

10.1 Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.2 Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (Ziffer 7 DEG-VHB 2009 Abschnitt A).

10.3 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch

10.3.1 Sturmflut;

10.3.2 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3).

11. Besondere Obliegenheiten

11.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

11.2 Alle in der Ziffer 8.1 und 8.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Obliegenheiten sind vom Versicherungsnehmer zu erfüllen.

11.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ziffer 8.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12. Wartezeit, Selbstbehalt

12.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere





Elementarschäden über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

12.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

13. Kündigung

13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Hinweise - soweit nichts anderes vereinbart ist -

Selbstbehalt je Schadenfall

10 % des Schadens, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR.

Haftungslimit

Je Schadenereignis und Versicherungsort die vereinbarte Hausratversicherungssumme, max. 500.000 EUR.